

gel an geeigneten Institutionen macht es praktisch unmöglich, den gesetzlichen Vorschriften Folge zu leisten. Dieses Problem wird oft elegant gelöst, indem die psychiatrische Klinik in jedem Fall als geeignet erklärt wird. Zurzeit verschärft sich die Aktualität dieses Problems in doppelter Hinsicht: Zum Teil längst geplante und dringend erwartete sozialpsychiatrische Projekte werden als Sparmassnahmen geopfert. Gleichzeitig wird versucht, schwierige Probleme wie etwa die Drogen-sucht, durch Psychiatisierung der Abhängigen via FFE zum Verschwinden zu bringen.

Professor M. Borghi und seine Mitarbeiterin L. Biaggini haben in einer vom Nationalfonds mitfinanzierten Studie u. a. die verfahrensrechtliche Stellung, die Verfahrensdauer bei einem Rekurs, die Rechtmässigkeit und die Akzeptanz der psychiatrischen Behandlung bei den Zwangseingewiesenen und bei den freiwilligen Patientinnen und Patienten untersucht. Die Resultate sind beunruhigend.

Aufsehererregend sind die lange Verfahrensdauer bei den gerichtlichen Beurteilungen, der hohe Anteil der unechten «Freiwilligen», denen der vorgesehene Rechtsschutz vorenthalten wird, und die grosse Anzahl von Hospitalisierten, denen eine Zwangsbehandlung zugemutet wird, die sie ganz klar ablehnen.

Die freie Therapiewahl besteht zum Teil bei der Wahl zwischen der einen oder anderen Form von Psychotherapien. Sie besteht hingegen nicht bei der Wahl zwischen Pharmakatherapie und psychopharmakafreier Behandlung. Die zwangsweise Verabreichung dieser Medikamente mit immerhin persönlichkeitsverändernder Wirkung und zum Teil schweren Nebenwirkungen kann rechtlich nicht angefochten werden. Aus Erfahrungen von Rekursinstanzen weiss man inzwischen, dass nicht selten der Aufenthalt in der Klinik an sich nicht bekämpft wird, die Zwangsmedikation und die damit verbundenen Nachteile hingegen werden gerade von klinikerfahrenen Patienten oft sehr gefürchtet. Neue Aktualität bekommt das Anliegen des gesetzlichen Regelungsbedarfs für den Bereich der Behandlung auch durch die Tatsache, dass wegen Sparmassnahmen anstelle von Personaleinsatz mit Medikamentenabgaben Ruhigstellung der Patienten bewirkt werden kann.

Es zeigt sich mit aller Deutlichkeit, dass das Ziel der Gesetzgebung, nämlich die persönliche Freiheit der Bürgerinnen und Bürger zu schützen, in der Praxis nur unvollkommen verwirklicht ist.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates
vom 23. Dezember 1992*

*Rapport écrit du Conseil fédéral
du 23 décembre 1992*

Die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der sich in einer fürsorglichen Freiheitsentziehung befindlichen Personen wirft in der Praxis zum Teil Probleme auf, namentlich was die medizinischen Zwangsbehandlungen betrifft. Im Gegensatz zu den Voraussetzungen der fürsorglichen Freiheitsentziehung (Art. 397a ff. ZGB) ist die Durchführung der Massnahme nicht speziell gesetzlich geregelt, sondern es kommen die Vorschriften über den allgemeinen Persönlichkeitsschutz (Art. 27f. ZGB) zur Anwendung.

Die fürsorgliche Freiheitsentziehung gehört zum Vormundschaftsrecht, und allfällige Aenderungen sollten deshalb im Rahmen der betreffenden Gesetzesrevision, die den Abschluss der Gesamtrevision des Familienrechts bilden wird, geprüft werden. Entsprechende Vorarbeiten sind bereits im Gang. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung lässt sich angesichts der schwierigen Materie nicht kurzfristig realisieren, sondern erfordert genaue Abklärungen. Erst wenn diese erfolgt sind, kann gesagt werden, ob und wie eine spezielle gesetzliche Regelung im Sinne der Motionärin möglich ist.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

92.3419

Motion Baumberger

Fristverlängerung für die Ausrüstung privater Schutzräume

Equipement des abris privés.

Prolongation du délai

Wortlaut der Motion vom 7. Oktober 1992

Der Bundesrat wird beauftragt, durch Aenderung der Schutzbautenverordnung die bis 31. Dezember 1995 laufende Frist für die Ausrüstung der privaten Schutzräume angemessen zu verlängern.

Texte de la motion du 7 octobre 1992

Le délai pour l'équipement des abris privés arrive à échéance le 31 décembre 1995. Le Conseil fédéral est donc chargé de le prolonger en modifiant l'ordonnance sur les abris.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Allenspach, Aregger, Bezola, Binder, Bircher Peter, Blatter, Bonny, Borer Roland, Bortoluzzi, Bühner Gerold, Bürgi, Cincera, Darbellay, David, Deiss, Dettling, Dormann, Dreher, Ducret, Eggly, Engler, Epiney, Eyermann Christoph, Fasel, Fehr, Fischer-Seengen, Fischer-Sursee, Frey Walter, Fritschi Oscar, Früh, Gobet, Gros Jean-Michel, Gysin, Hari, Hegetschweiler, Hess Otto, Hildbrand, Iten Joseph, Jäggi Paul, Keller Anton, Kern, Kühne, Leu Josef, Maspoli, Maurer, Miesch, Moser, Oehler, Poncet, Raggenbass, Reimann Maximilian, Ruckstuhl, Rutishauser, Schnider, Segmüller, Seiler Rolf, Spoerry, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steinegger, Steinemann, Stucky, Theubet, Vetterli, Wick, Wittenwiler (66)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Gestützt auf Artikel 8 des Schutzbautengesetzes kann der Bundesrat die Ausrüstung der privaten Schutzräume vorschreiben. Er hat dies getan und in Artikel 23 der Schutzbautenverordnung dafür eine Frist bis 31. Dezember 1995 angesetzt.

Weil diese Ausrüstungen – insbesondere bei individueller Beschaffung – recht kostspielig sind und von den Hauseigentümern in erheblichem Umfang für Nichthausbewohner (die ihnen behördlich zugewiesen werden) auf eigene Kosten angeschafft werden müssen, haben viele Gemeinden die Ausrüstungen zentral angeschafft und den Eigentümern von Schutzräumen zur Verfügung gestellt. Andere, namentlich grössere Gemeinden und Städte, sehen sich zu einem solchen Vorgehen (zumal heute) aus finanziellen Gründen ausserstande. Hier müssen Wege gefunden werden, um allzu grosse Rechtsungleichheiten und übermässige Beschaffungskosten zu vermeiden. Zumindest sind kostensparende, zentrale Bestellung und Verteilung durch die Zivilschutzorganisationen zu veranlassen.

Zur Lösung der dargelegten Probleme ist zusätzliche Zeit erforderlich, Zeit, die heute zur Verfügung steht, zumal im Zivilschutz vieles im Flusse ist. Die Umsetzung des neuen Zivilschutzleitbildes sollte abgewartet werden. Das Bedrohungsbild hat sich geändert. Bauliche Massnahmen stehen weniger im Vordergrund als bisher. Das Beharren auf dem Termin von Ende 1995 für die Ausrüstung der privaten Schutzräume würde im übrigen nicht nur Goodwill gegenüber dem Zivilschutz zerstören, sondern wohl auch zu ernsthaften Vollzugs-schwierigkeiten führen.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
vom 27. Januar 1993*

*Déclaration écrite du Conseil fédéral
du 27 janvier 1993*

Der Bundesrat ist bereit, die Motion entgegenzunehmen.

Ueberwiesen – Transmis

Motion Baumberger Fristverlängerung für die Ausrüstung privater Schutzräume

Motion Baumberger Equipement des abris privés. Prolongation du délai

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	16
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.3419
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.03.1993 - 08:00
Date	
Data	
Seite	568-568
Page	
Pagina	
Ref. No	20 022 426